

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde mit den Ortschaften

**Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben -
Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Stadt Seehausen - Stadt Wanzleben -
Zuckerdorf Klein Wanzleben**

Nummer 06/11

15. Juni 2011

kostenlos

Zur Geschichte



Felix Lalla
Aktiver Turner
im Turnverein
Domersleben



Wolfgang Lalla
Aktiver Fußballer im
Domersleber SV und
erster Übungsleiter
einer Frauensport-
gruppe ab ca. 1960



Ute Wilde, geb. Lalla
Übungsleiterin der
Frauengymnastik-
gruppe seit 1981

125 Jahre Domersleber Sportverein e.V. Sportwoche vom 27. Juni bis 2. Juli 2011

Montag, den 27.06.2011, 18:00 Uhr am Schafstall
Radwanderung unserer Gymnastikgruppe mit Freunden.
Alle Interessenten sind eingeladen mitzufahren.

Dienstag, den 28.06.2011, 19:00 Uhr Gymnasium Sporthalle Wanzleben
Badminton - Schleifchenturnier, Teilnehmer bitte frühzeitig anmelden.

Mittwoch, den 29.06.2011, 18:00 Uhr Schafhof am Schafstall
Unihockey mit 4 Teams, Anmeldungen weiterer Mannschaften über nachfolgende
Ansprechpartner:

18:00 Uhr Turnier für Nachwuchsteams (5 Spieler)
19:00 Uhr Turnier Damen und Herren (4 Spieler)

Donnerstag, den 30.06.2011, ab 14:30 Uhr Turnhalle Domersleben
TT Turniere
14:30 Uhr Turnier der Schüler
18:00 Uhr Turnier der Freizeitsportler (Damen, Herren)
im Anschluss Vereinsmeisterschaften

Freitag, den 01.07.2011, Sportplatz Domersleben
16:00 Uhr Beginn des Kindersportfestes mit Hüpfburg und Karussell
18:00 Uhr Volleyballturnier mit 4 Mannschaften
18:00 Uhr Fußballturnier der 2. Mannschaft des DSV

Samstag, den 02.07. 2011, Sportplatz Domersleben
11:00 Uhr Beginn der Veranstaltung
- Eröffnung der Wettkämpfe, wie Torwandschießen, Biertonnenrollen
- Aufbau des Schießstandes und Wettkämpfe durch den Schützenverein 1999
Domersleben e. V.
- Volleyballturnier mit 5 Gastmannschaften
13:00 Uhr Fußballspiel

Domersleber Powerdamen und Freundinnen gegen Ü55 Ballzauberer des Domersleber SV

15:00 Uhr Fußballspiel

1. Mannschaft des Domersleber SV gegen 1. FC Magdeburg

20:00 Uhr Festveranstaltung 125 Jahre Domersleber SV e.V.
im Schafstall Domersleben

Alle Sportfreunde und Gäste sind herzlich willkommen.

Der Vorstand
des Domersleber SV

Eine Tradition -

„Rosenmontag“-
Übungsstunde
im Kostüm



„Rosenmontag“
1982



„Rosenmontag“
1996



„Rosenmontag“
2007

Stadt Wanzleben – Börde

Bürgermeisterin: Frau Petra Hort
Markt 1 – 2, 39164 Stadt Wanzleben - Börde
Tel.: 039209 447 – 0
Fax: 030209 447 - 77

Sprechzeiten der Verwaltung

Montag und Mittwoch geschlossen
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 15:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Sprechstunde der Schiedsstelle

Herr Enrico Besecke
Sprechstunde: jeden 1. Donnerstag im Monat
von 16:00 - 18:00 Uhr
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben
Tel.: 039209 / 447-70

Ortschaft Stadt Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Sandro Meyer
Roßstraße 44, Zimmer 106, OT Wanzleben
Sprechstunde: mittwochs 17:30 – 18:30 Uhr
Tel.: 039209 / 447 – 70
Funk: 01711229865
Fax.: 039209 / 447 – 77

Ortschaft Bottmersdorf

Ortsbürgermeister: Herr Hans-Dirk Sill
Walther-Rathenau-Straße 1, OT Bottmersdorf sowie
Dorfstraße 1a, OT Klein Germersleben
Sprechstunde: dienstags 17:00 – 18:00 Uhr,
im 14-tägigen Wechsel zwischen den Ortsteilen
Tel.: 039209/ 53939

Ortschaft Domersleben

Ortsbürgermeister: Herr Bernd Meyer
Martin-Selber-Straße 4, OT Domersleben
Sprechstunde: freitags 16:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039209 / 3114

Ortschaft Dreileben

Ortsbürgermeister: Herr Gero Herbst
Bördestraße 17, OT Dreileben
Sprechstunde: mittwochs 16:30 – 18:00 Uhr
Tel.: 039293 / 5459
Fax: 039293 / 57591

Ortschaft Eggenstedt

Ortsbürgermeister: Herr Andy Hotopp
An der Hauptstraße 31, OT Eggenstedt
Sprechstunde: montags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039407 / 93878

Ortschaft Groß Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Jürgen Wichert
Bauernstraße 18, OT Groß Rodensleben
Sprechstunde: montags 16:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039293 / 57538

Ortschaft Hohendodeleben

Ortsbürgermeister: Herr Wolf-Burkhardt Bach
Matthissonstraße 13, OT Hohendodeleben
Sprechstunde: donnerstags 17:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039204 / 64290

Ortschaft Klein Rodensleben

Ortsbürgermeister: Herr Norbert Hoße
Zum Teich 5, OT Klein Rodensleben
Sprechstunde: donnerstags 18:00 – 19:30 Uhr
Tel.: 039204 / 5432

Ortschaft Stadt Seehausen

Ortsbürgermeister: Herr Eckhard Jockisch
Friedensplatz 9, OT Seehausen
Sprechstunde: dienstags 16:30 – 18:00 Uhr
Tel.: 015141671820

Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Ortsbürgermeister: Herr Horst Flügel
Alte Hauptstraße 39
Sprechstunde: montags 16:00 – 18:00 Uhr
Tel.: 039209 / 50289
Fax: 039209 / 699016

Ortsteil Remkersleben

Lange Hauptstraße 17
Sprechstunde: jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat
von 17:00 - 18:00 Uhr

Sie wollen uns einen Beitrag zur Veröffentlichung senden ???

Dann beachten Sie bitte, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen bis zum 29. eines jeden Monats in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben-boerde.de zur Verfügung zu stellen.

Fällt der 29. auf ein Wochenende, sollten uns die Beiträge am davorliegenden Freitag vorliegen. Beiträge in anderer Form können wir nicht berücksichtigen.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Wanzleben – Börde zur Jahresrechnung 2009 der Ortschaften Dreileben und Seehausen	4
02. Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung von Gebühren (Elternbeitrag)	4 - 7
03. Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten) der Stadt Wanzleben - Börde - Sondernutzungssatzung	8 - 11
04. Satzung über die Sondernutzungsgebühren für die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten) im Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde - Sondernutzungsgebührensatzung	11 - 15
05. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzungsgebühren für die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten) im Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde	16
06. Bekanntmachung der Offenlegung gemäß § 12 Absatz 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt für die Ortschaften Bottmersdorf und Wanzleben	16 - 17
07. Bekanntmachung der Festlegung gemäß § 3a des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zuckerfabrik Klein Wanzleben	17
08. Bekanntmachung über den Verlust des Dienstsiegels der Gemeinde Klein Rodensleben	18
09. Bekanntmachung über den Verlust des Dienstsiegels der Gemeinde Groß Rodensleben	18

Nichtamtlicher Teil:

01. Informationen aus dem Ordnungsamt für die Ortschaft Hohendodeleben	20
02. Kultur, Sport –und Vereinsinformationen	20 - 23
03. Gottesdienste	24 - 26
04. Gratulationen	27 - 28

Für Internetfreunde

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich neben einer Reihe unserer Ortsteile auch die Stadt Wanzleben - Börde im Internet präsentiert.

Unter www.wanzleben-boerde.de können Einwohner und Gäste das Amtsblatt sowie Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Ortsteile der Stadt Wanzleben - Börde abrufen.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wanzleben - Börde

Die Beschlüsse über die Bestätigung der Jahresrechnung 2009 und die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Wanzleben - Börde für die Ortschaften Dreileben und Seehausen werden gemäß § 170 (3) GO LSA öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **16. Juni 2011 bis zum 29. Juni 2011** liegen die Jahresrechnungen 2009 während der Öffnungszeiten der Stadt Wanzleben - Börde, Markt 1 – 2, Zimmer 305, zur Einsichtnahme aus.

Stadt Wanzleben - Börde, Mai 2011

Petra Hort
Bürgermeisterin

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und über die Erhebung von Gebühren (Elternbeitrag)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2, 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), in der zurzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBL. LSA S. 48) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in der Sitzung am 07.01.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Wanzleben - Börde ist Träger der Einrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.
Ein öffentlich-rechtliches Benutzerverhältnis entsteht durch Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung.
Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Träger der Kindertageseinrichtungen erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtung an die Stadt Wanzleben - Börde als steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtung hat das Ziel, die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.
- (2) Tageseinrichtungen sind:
 1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren,
 2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Schuleintritt ist der 1. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht),
 3. Horte für schulpflichtige Kinder und
 4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1 bis 3.

§ 3

Kuratorium

- (1) Sofern in den Kindertageseinrichtungen Gruppen gebildet werden, wird eine/ein Elternsprecherin/Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Diese Elternvertreter(innen), die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (3) Für die Stadt Wanzleben - Börde wird ein gemeinsames Kuratorium gebildet. Hierzu wird jeweils ein Elternvertreter je Tageseinrichtung in geheimer Wahl gewählt.
- (4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.

§ 4

Struktur der Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Wanzleben - Börde verfügt über sieben Kindertageseinrichtungen, die als kombinierte Tageseinrichtungen der verschiedenen Formen von Kinderbetreuung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 KiFöG geführt werden.

1. Kita „Sarrezwerge“ Wanzleben
Krippe, Kindergarten und Hort
2. Kita „Pittiplatsch“ Domersleben
Krippe, Kindergarten und Hort
3. Kita „Bussi Bär“ Groß Rodensleben
Krippe, Kindergarten und Hort
4. Kita „Sonnenschein“ Hohendodeleben
Krippe, Kindergarten und Hort
5. Kita „Biene Maja“ Klein Rodensleben
Krippe und Kindergarten
6. Kita „Seesternchen“ Seehausen
Krippe, Kindergarten und Hort
7. Kita „Frechdachs“ Dreileben
Krippe und Kindergarten

§ 5

Anspruch und Aufnahmemodus

- (1) Der Anspruch auf Kinderbetreuung richtet sich gegen die Stadt Wanzleben - Börde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 1. Auf einen ganztägigen Platz in der Tageseinrichtung
 - a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der

Teilnahme der Eltern / Erziehungsberechtigten an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches SGB ein Bedarf für solche Förderung besteht,

- b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
2. Auf einen Halbtagsplatz von fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden in allen anderen Fällen.
 - (2) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldungen ihrer Kinder in der Tageseinrichtung.
Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen.
 - (3) Die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages (Antragsstellung möglichst langfristig) an den Träger.
Bevor über den Antrag nicht entschieden ist, darf eine Aufnahme nicht erfolgen.
Die Eltern / Erziehungsberechtigten erhalten vom Träger einen Gebührenbescheid, der in der Regel einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmetermin erlassen und zugestellt wird.
 - (4) Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis. Die Betriebserlaubnis wird durch das Landesamt für Versorgung und Soziales erteilt.
 - (5) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Eventuell entstehende Kosten für die Untersuchung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
 - (6) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.

§ 6

An- und Abmeldung

- (1) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldungen ihrer Kinder in der Kindertageseinrichtung.
Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen.
Die Anmeldung hat grundsätzlich in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten aus der Kindertageseinrichtung kann spätestens zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Ausnahmen von den unter Absatz 2 genannten Abmeldetermin können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes geltend gemacht werden.
Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Satzung ist:
 - Wohnortwechsel
 - Krankheit (Voraussetzung ärztliche Bescheinigung)
 - Betreuung in anderen z. B. heilpädagogischen Einrichtungen
 - Änderung der familiären Verhältnisse / Verlegung des Aufenthaltsortes des Kindes
 - weitere Gründe werden im Einzelfall geprüft.Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Träger im Einzelfall und auf Antrag.

- (4) Eine Aufkündigung des Betreuungsplatzes nach o. g. Gründen muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Träger (zum Monatsende) eingereicht werden.

§ 7

Unterbrechung der Nutzung

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung freigehalten wird.
- (2) Die Gebühr ist in voller Höhe weiter zu zahlen bei:
 - > vom Gesundheitsamt angeordneter Schließung der Kindertageseinrichtung (bis zu zehn Werktagen)
 - notwendiger Schließung aus betrieblichen Gründen (bis zu zehn Werktagen).

§ 8

Gastkinder

- (1) Für eine kurzzeitige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für höchstens zehn Öffnungstage im Kalendermonat.
Gastkinder müssen bei der Leiterin der Tageseinrichtung spätestens 1 Woche vor Aufnahme angemeldet werden.
- (2) Kinder können bis zu der Gesamtkapazität der genehmigten Betriebserlaubnis der Tageseinrichtung aus den nicht zum Einzugsbereich gehörenden Gemeinden und Städten aufgenommen werden, wenn ein Kostenübernahmebescheid der zuständigen Verwaltung vorliegt.

§ 9

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen der Stadt Wanzleben – Börde werden entsprechend dem bestehenden Bedarf der einzelnen Tagesstätten im Benehmen mit dem Kuratorium durch den Träger festgelegt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen gem. § 4 bleiben in der Zeit vom 24. Dezember bis zum 1. Werktag des Folgejahres geschlossen.
- (3) Ein ganztägiger Platz umfasst bei Kindertagesstätten gem. § 4 Abs. 1 KiFöG ein regelmäßiges Betreuungsangebot für das Kind von mindestens zehn Stunden je Betreuungstag oder mindestens 50 Wochenstunden.
Ein Halbtagsplatz umfasst ein Betreuungsangebot von mindestens fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden.
Bei Horten gem. § 4 Abs. 2 KiFöG umfasst eine Ganztagsbetreuung für das Kind von schultäglich mindestens sechs Stunden. Während der schulfreien Zeit (Schulferien) gilt Satz 1 für die Hortbetreuung entsprechend.

§ 10

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Tageseinrichtung wird eine monatliche Gebühr in Form eines Elternbeitrages erhoben.
Der Elternbeitrag ist für einen vollen Monat zu entrichten.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch einen Gebührenbescheid.
- (3) Bei der Ermittlung der Höhe der Gebühr wird das Kuratorium der Kindertageseinrichtung einbezogen.
- (4) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Betreuungsanspruch.

Bei Veränderung des Rechtsanspruches, bei Verkürzung als auch bei Erweiterung der Betreuungszeit (Reduzierung eines Ganztagsplatzes auf einen Halbtagsplatz und umgekehrt) verändert sich die Gebührenpflicht ab dem 1. Tag, an dem sich der Betreuungsanspruch ändert und endet ab dem Folgetag an dem sich der Betreuungsanspruch erneut verändert.

Der Elternbeitrag bei taggenauer Abrechnung liegt jedoch nicht höher als der Beitrag für einen Ganztagsplatz.

- (5) Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung und wird nach Anhörung des Elternkuratoriums festgelegt.

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eltern / Erziehungsberechtigten bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Tageseinrichtung veranlasst haben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Höhe des geschuldeten Elternbeitrages wird durch Bescheid mitgeteilt.

§ 12

Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Betreuungsgebühr ist von Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Bei fristgemäßer Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
- (3) Die für den Besuch der Tageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils für den laufenden Monat bis zum 7. Kalendertag zu zahlen.
Eine Ausnahme bildet der Monat Januar eines jeden Jahres, hier wird die monatliche Gebühr erst am 20. des Monats fällig.

§ 13

Gebührenermäßigung

- (1) Einkommensabhängige Ermäßigungsansprüche sind beim Jugendamt des Landkreises Börde, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, geltend zu machen.
Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ermäßigt sich der Beitrag bzw. übernimmt der Jugendhilfeträger die Gebühr.
Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79 und 84 bis 85 des Bundessozialhilfegesetzes.
- (2) Solange das Jugendamt nicht über den Antrag auf Ermäßigung entschieden hat und die Bestätigung dem Träger nicht vorliegt, haben die Erziehungsberechtigten den vollen Elternbeitrag zu zahlen. Evtl. zuviel gezahlte Gebühren werden den Erziehungsberechtigten erstattet.

§ 14

Zahlungsverzug

- (1) Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, wird der Gebührenschuldner einmal schriftlich gemahnt. Ist nach Ablauf der Mahnfrist kein Zahlungseingang zu verzeichnen, wird das Kind bis zur vollständigen Zahlung des ausstehenden Säumnisbetrages von der Betreuung ausgeschlossen.
Die Mahnfrist beträgt 10 Tage.

- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 15

Besuch einer Kindertageseinrichtung in Orten außerhalb der Stadt Wanzleben - Börde

Nutzt ein Erziehungsberechtigter für sein Kind eine Einrichtung außerhalb der Stadt Wanzleben - Börde, so kommt der Träger nicht für zusätzliche Kosten auf, die der Träger der besuchten Einrichtung gegenüber der Stadt Wanzleben – Börde geltend macht, sofern Betreuungsplätze im Bereich der Stadt Wanzleben – Börde nachgewiesen werden.

§ 16

Verpflegung

- (1) In der Tageseinrichtung wird eine warme Mittagsmahlzeit sowie div. Getränke angeboten.
Für den Teilbereich Hort gilt dies nur während der schulfreien Zeit / Ferien.
Die Kosten sind durch die Eltern / Erziehungsberechtigten zu tragen.
- (2) Die Bestellung der benötigten Portionen für Kinder in den Kindertageseinrichtungen an die Lieferküche erfolgt durch die Leiterin der jeweiligen Tageseinrichtung. Für betreute Hortkinder bleibt auch während der Ferienzeit der Bestellmodus unverändert.
- (3) Die Bezahlung / Überweisung der Kosten für die tägliche warme Mahlzeit erfolgt durch die Eltern / Erziehungsberechtigten direkt an den Lieferer.

§ 17

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten (Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Erziehungsberechtigten).
Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei der Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtsführenden Erzieherin.
- (2) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Eltern / Erziehungsberechtigten.
- (3) Ein Kind darf den Hin- und Rückweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.

§ 18

Unfallversicherungsschutz

- (1) Der Träger versichert alle Kinder während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung.
- (2) Der Versicherungsschutz ist auch bei Veranstaltungen im Rahmen der pädagogischen Arbeit außerhalb der Einrichtung gegeben.
- (3) Für Beschädigungen oder Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in die Kindertageseinrichtung mitgebracht hat, haftet die Stadt Wanzleben – Börde nur entsprechend den Bestimmungen des Versicherungsschutzes des KSA (Kommunaler Schadensausgleich).

§ 19

Mitteilungen an die Tageseinrichtung

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sollte jede Änderung der Wohnanschrift sowie der Arbeitsstelle der Leiterin der Tageseinrichtung mitgeteilt werden.

Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt Wanzleben – Börde nicht.

- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u. ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leiterin der Tageseinrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.

§ 20


Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung "Sarrezwerge" in Trägerschaft der Stadt Wanzleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 18.09.2008.
- Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung "Pittiplatsch" in Trägerschaft der Gemeinde Domersleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 30.01.2008.
- Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung "Bussi Bär" in Trägerschaft der Gemeinde Groß Rodensleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 25.02.2008.
- Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung "Sonnenschein" in Trägerschaft der Gemeinde Hohendodeleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 20.02.2008, zuletzt geändert am 11.09.2008.
- Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung "Biene Maja" in Trägerschaft der Gemeinde Klein Rodensleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 21.02.2008.
- Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung "Seesternchen" in Trägerschaft der Stadt Seehausen und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 22.04.2008.
- Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung "Frechdachs" in Trägerschaft der Gemeinde Dreileben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 06.05.2008.

Stadt Wanzleben - Börde, den 08.01.2010


Petra Hort
Bürgermeisterin



Anlage 1

Gebührentarif

- I. Der Elternbeitrag je Kalendermonat wird bis auf Widerruf wie folgt erhoben:

a) für einen Ganztagsplatz:

Krippenkind	0 - 3 Jahre	160,00 Euro
Kindergartenkind	3 - 6 Jahre	130,00 Euro

b) für einen Halbtagsplatz

Krippenkind	0 - 3 Jahre	100,00 Euro
Kindergartenkind	3 - 6 Jahre	90,00 Euro

Bei gewünschter Eingewöhnungszeit des angemeldeten Kindes wird die Gebühr eines Halbtagsplatzes entsprechend der Altersstruktur erhoben.

- II. Bei Änderung des Betreuungsanspruches innerhalb eines Monats wird gemäß § 5 (2) KAG - LSA eine Gebühr erhoben.

Für die Errechnung des Tagessatzes wird generell eine Betreuungszeit von durchschnittlich 20 Werktagen/Monat zu Grunde gelegt.

Der Elternbeitrag bei taggenauer Abrechnung liegt jedoch nicht höher als der Beitrag für einen Ganztagsplatz.

Berechnung bei einem Ganztagsplatz:

0-3 Jahre	160,00 Euro : 20 = 8,00 Euro
3-6 Jahre	130,00 Euro : 20 = 6,50 Euro

Berechnung bei einem Halbtagsplatz:

0-3 Jahre	100,00 Euro : 20 = 5,00 Euro
3-6 Jahre	90,00 Euro : 20 = 4,50 Euro

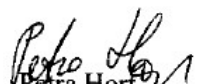
- III. Der Elternbeitrag im Teilbereich Hort wird je Kalendermonat bis auf Widerruf wie folgt erhoben:

Ein Kind im Hort	6 - 14 Jahre	60,00 Euro
------------------	--------------	------------

- IV. Für Gastkinder nach § 8 der Satzung wird als Gebühr ein Tagessatz von 10,00 Euro erhoben.

Bei gewünschter Verpflegung / Getränke gilt § 16 entsprechend.

Stadt Wanzleben – Börde, den 08.01.2010


Petra Hort
Bürgermeisterin



Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten) der Stadt Wanzleben – Börde

-Sondernutzungssatzung-

Auf Grund der §§ 3, 6, 8 (1) und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 8 Abs. 1 (Satz 5) des Fernstraßengesetzes (FStrG) in der Neubekanntmachung vom 20.02.2003, veröffentlicht im BGBl. I S.286 sowie §§ 18 und 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Zustimmung der Straßenbaubehörde vom 17.02.2010 hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde in der Sitzung am 18.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrG LSA).

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis der Stadt Wanzleben – Börde sowie die der betreffenden Straßenbaubehörden. Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus geht und diesen beeinträchtigt (§ 18 Abs. 1 StrG LSA). Von einer Sondernutzung ist hingegen nicht auszugehen, wenn die Benutzung der Straße im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs (Anliegergebrauch) i. S. des § 14 Abs. 4 StrG LSA erfolgt.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives und angrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen,
 2. Kioske, Pavillons, Verkaufsstände, Imbissstände u. ä., unabhängig davon, ob sie mit dem Straßenkörper fest verbunden sind und in diesen dauerhaft eingreifen,
 3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Bau- und Schrottcontainer sowie landwirtschaftliche Geräte; die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und sonstigen Gegenständen,
 4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
 5. das Aufstellen von Containern und Gefäßen zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen sowie Altkleider- und Altschuhcontainer u. ä. Einrichtungen,

6. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
7. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke des Verkaufs sowie Fahrzeuge und Anhänger, die nicht als parkende Fahrzeuge nach der StVO abgestellt werden dürfen,
8. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern,
9. das Aufstellen von festverankerten Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
10. Telefonzellen sowie sonstige Einrichtungen der Telekommunikation,
11. in den Straßenraum mehr als geringfügig (über 0,30 m) hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie Schutzdächer, Markisen, Vordächer und andere Bauteile,
12. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen,
13. das Halten und Parken von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel bei einem Verbleib von mehr als 20 Minuten auf einem Standort,
14. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen,
15. geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Werbefahnen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten, Werbeschriften oder Werbeschilder für kurzzeitigen Austausch,
16. zur Schau stellen von Tieren,
17. motorsportliche und radsportliche Veranstaltungen sowie Straßenfeste,
18. Lagerung von nicht unter Nummer 3, 6 und 7 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 72 Stunden hinaus.

§ 3 Märkte

Für städtische Wochenmarktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzungen über den Wochenmarkt von Wanzleben und Seehausen.

§ 4 Besondere Veranstaltungen und gewerbliche Nutzung

Ist nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung (§ 29 StVO) oder eine Ausnahmegenehmigung (§§ 32, 33 und 46 StVO) erteilt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 19 StrG LSA).

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, wenn die verbleibende Gehwegbreite mind. 1,50 m ist und der Flächenbedarf nicht größer als 0,50 m² ist,
 2. Warenauslagen an der Stätte der Leistung ohne Verkauf, die nicht mehr als 1 m in den Gehweg hineinragen, wenn die verbleibende Gehwegbreite 1,50 m beträgt,
 3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, wenn sie nicht mehr als 30 cm in einen Gehweg oder 70 cm in eine Fußgängerzone oder verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,

4. einzeln auf Gehwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längeren Verbleib auf dem Standplatz (30 Minuten),
 5. vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist,
 6. Notrufsäulen (Polizei, Feuerwehr), Wartehallen und Schutzdächer für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeanlagen und Fahrkartenautomaten sowie das Zubehör von Leitungen der öffentlichen Versorgung (Hydranten, Kontrollschächte, Transformatorstationen usw.),
 7. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tage der Abholung,
 8. die vorübergehende Lagerung von Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
 9. das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen bis zu einer Tiefe von 30 cm.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen sowie die Befugnisse nach § 14 Abs. 4 StrG LSA bleiben unberührt.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei dem Ordnungsamt der Stadt Wanzleben - Börde einzureichen.
 - (2) Erlaubnisansprüche für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zu Bauzwecken sind generell vom Grundstückseigentümer des Baugrundstückes oder dessen Bevollmächtigten zu stellen.
 - (3) Die Erweiterung und Änderung sowie die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte sind erlaubnispflichtig.
 - (4) Die Stadt Wanzleben - Börde als Erlaubnis erteilende Behörde ist berechtigt, die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu verlangen.
 - (5) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Nutzungsart erlaubnispflichtig.
 - (6) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird stets befristet oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
 - (7) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt.
 - (8) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
 - (9) Werden durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.
 - (10) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen sind zeitgleich beim Ordnungsamt der Stadt Wanzleben - Börde als örtliche Straßenverkehrsbehörde für die Gemeindestraßen bzw. bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises für Fernstraßen zu stellen.
- (11) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

§ 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Das Plakatieren an pulverbeschichteten Straßenlampen ist verboten.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebensodurch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 6. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
 7. zu befürchten ist, dass vollstreckbare Sondernutzungsgebühren nicht bezahlt werden.
- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige Straßen bezogene Belange entgegenstehen.
- (4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Sondernutzung eine Beweissicherung mit einer Flächenabnahme durch das Ordnungsamt vorzunehmen. Jede Sondernutzung ist zeitlich und örtlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen den Vorschriften entsprechend aufzustellen und instand zu halten. Es ist eine ständige Überprüfung und Wartung durchzuführen.
- (3) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Wanzleben - Börde für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen sowie aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.

- (4) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist eine gesonderte Aufgrabegenehmigung vom Bauamt der Stadt Wanzleben - Börde einzuholen und die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung der Lage ausgeschlossen werden.
- (5) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Plakatierungen aller Art, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Tagen zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt Wanzleben – Börde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 9 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Wanzleben - Börde alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen, die durch die Sondernutzung entstehen. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Wanzleben - Börde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Wanzleben - Börde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Wanzleben - Börde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Wanzleben - Börde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf Grund der Sondernutzung gegen die Stadt Wanzleben - Börde erhoben werden können. Die Stadt Wanzleben - Börde kann vom Erlaubnisnehmer den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung hinsichtlich solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen. Die Stadt Wanzleben - Börde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.
- (3) Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen haften ungeachtet der Erlaubnis der Bauherr und der Grundstückseigentümer gesamtschuldnerisch auf Kostenersatz.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei einer auf Widerruf erteilten Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Schadenersatzanspruch.

- (6) Bestehende Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.

§ 10 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere die des Verkehrs, es erfordern.

§12 Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 48 Abs. 1 StrG LSA und § 23 Abs. 1 FStrG genannten Tatbestände erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 17 Abs. 1 StrG LSA eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße nicht unverzüglich beseitigt oder unbefugt Abfall oder Gegenstände auf die Straße gebracht hat oder die zuständige Behörde nicht unverzüglich benachrichtigt,
 2. entgegen § 17 Abs. 2 StrG LSA eine öffentliche Straße oder einzelne Bestandteile verändert,
 3. entgegen § 18 Abs. 1 StrG LSA eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder einer nach § 18 Abs. 2 Satz 2 StrG LSA erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
 4. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 StrG LSA Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder einem vollziehbaren Verlangen nach § 18 Absatz 4 Satz 3 StrG LSA nicht Folge leistet,
 5. entgegen § 28 Abs. 1 Satz 2 StrG LSA einer vollziehbaren Anordnung nicht Folge leistet,
 6. entgegen § 22 Abs. 4 StrG LSA Zufahrten nicht vorschriftsmäßig unterhält,
 7. entgegen § 7 Abs.1 (Satz 2) dieser Satzung an pulverbeschichteten Straßenlampen Plakate anbringt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 11 bis 13 FStrG können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 7 bis 10 FStrG können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 23 Abs. 2 FStrG).

§ 14 In-Kraft-Treten


Die Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Wanzleben vom 18.12.2003
- die Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Bottmersdorf und deren Ortsteil vom 05.07.2005
- die Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Groß Rodensleben und deren Ortsteile vom 18.07.2005

- die Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Hohendodeleben vom 03.12.2003
 - die Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Klein Rodensleben vom 10.11.2005
 - die Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Seehausen vom 13.12.2001
 - die Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Eggenstedt vom 16.11.2001
 - die Satzung zur Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Dreileben vom 19.12.2000
- außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 19. Februar 2010


 Petra Hort
 Bürgermeisterin



Satzung
über die Sondernutzungsgebühren für die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten) im Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde

- Sondernutzungsgebührensatzung -

Auf Grund der §§ 3, 6, 8 (1) und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung (GVBl. LSA S. 158) i. V. m. § 8 Abs. 1 (Satz 5) des Fernstraßengesetzes (FStrG) in der Neubekanntmachung vom 20.02.2003, veröffentlicht in BGBl. I S. 286 sowie § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der zurzeit gültigen Fassung (GVBl. LSA S. 372) hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 18.02.2010 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif erhoben. Sondernutzungen, die nach § 5 der Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen in der jeweils gültigen Fassung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern

zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmgebühr erhalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 25,00 Euro bis 5.000,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) Der Antragsteller und damit Erlaubnisnehmer,
 - b) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - c) derjenige, der unerlaubt eine Sondernutzung ausübt,
 - d) bei Baumaßnahmen der Grundstückseigentümer oder Bauherr oder ein vom Grundstückseigentümer oder Bauherrn Beauftragter; dies gilt auch für unerlaubte Sondernutzungen in Verbindung mit Baumaßnahmen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit mit Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer.
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr; für nachfolgende Jahre wird die Gebühr jeweils zum 31.03. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
 - c) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Erlaubniserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise im Voraus gezahlt und für alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden am Straßenkörper eine Sicherheitsleistung erbracht wird.
- (4) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden nicht erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird.

- (2) Das Recht, für die Erteilung oder Ablehnung von Sondernutzungserlaubnissen, Verwaltungsgebühren entsprechend der geltenden Verwaltungskostensatzung zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Der Antragsteller hat gesondert einen begründeten Antrag auf die Gewährung von Stundung, Herabsetzung und Erlass zu stellen.

§ 6 Gebührenfreiheit

Besteht an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben. Hierbei kann insbesondere die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke eine Gebührenfreiheit herbeiführen. Der Nachweis des Vorliegens eines öffentlichen Interesses ist der Antragstellung beizufügen.

§ 7 In-Kraft-Treten


Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wanzleben vom 18.12.2003, zuletzt geändert am 28.06.2007
- die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Bottmersdorf und Ortsteil vom 05.07.2005
- die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Groß Rodensleben und deren Ortsteile vom 18.07.2005
- die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Hohendodeleben vom 03.12.2003
- die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Rodensleben vom 10.11.2005
- die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Seehausen vom 13.12.2001
- die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Egenstedt vom 16.11.2001
- die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Dreileben vom 19.12.2000

außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 19. Februar 2010


Petra Hort
Bürgermeisterin



**Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wanzleben - Börde
Gebührentarife für Sondernutzung**

lfd .Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebührensatz €/ Monat	Gebührensatz €/ Tag
1.	Baustelleneinrichtungen			
1.1.	Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Bau - und Schrottcontainer sowie landwirtschaftliche Geräte; die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und sonstigen Gegenständen die der Baudurchführung dienen	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche Monat / Tag		
1.1.1.	Gehweg	dto.	4,50	0,15
1.1.2.	Fahr- und Radbahn	dto.	7,50	0,25
1.2.	Aufstellen und Einsatz von Hubwagen, -liften, -bühnen und mechanischen Leitern u. ä.	dto.		
1.2.1.	Gehweg	dto.	10,50	0,35
1.2.2.	Fahr- und Radbahn	dto.	13,50	0,45
2.	Zufahrten			
2.1.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten o. a. Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen - z. B. Baustellenzufahrten	je Zufahrt Monat / Tag	15,00	0,50
2.2.	Grundstückszufahrten	je Zufahrt		30,00
3.	Veranstaltungen			
3.1.	Veranstaltungen vor der Stätte der Leistung, Informationsstände, Informationstische, Plakatstände und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche Monat / Tag	9,00	0,30
3.2.	Veranstaltungen mit ambulantom Handel	dto.	6,00	0,20

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebührensatz € / Monat	Gebührensatz € / Tag
4.	Warenauslagen und Angebotsstände vor der Stätte der Leistung:			
4.1.	- ohne Verkauf	dto.	4,50	0,15
4.2.	- mit Verkauf	dto.	6,00	0,20
4.3.	zur Schau stellen von Fahrzeugen die gewerblich zum Kauf angeboten werden	dto.	2,50	0,08
5.	Boulevardeinrichtungen Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	dto.	2,50	0,08
6.	Podeste und Tribünen	dto.	4,50	0,15
7.	Genehmigungspflichtige Automaten, Roboter u. ä.	Stck. / Monat / Tag	6,00	0,20
8.	Aufstellen von Fahrradständern und Fahrradabstellanlagen	Stck. / Monat / Tag	1,50	0,05
9.	Blumen- und Pflanzschalen		gebührenfrei	
10.	Anbauten, Einbauten und andere Bauteile z. B. Verkehrsspiegel, Satellitenanlagen	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche Monat / Tag	1,50	0,05
10.1.	Schutzdächer, Markisen, Vordächer (bau- und sanierungsrechtliche Genehmigungen bleiben unberührt)		gebührenfrei	
11.	Einwurfsvorrichtungen			
11.1.	Postablagekästen, Briefkastenanlagen	Stck. / Monat / Tag	5,00	0,17
12.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken u. ä. Geräte	Stck. / Monat / Tag	4,50	0,15
12.1.	Notrufsäulen		gebührenfrei	
13.	Abstellen von nicht zugelassenen Kfz			
13.1.	Motorräder	Stck. / Monat / Tag	18,00	0,60
13.2.	PKW	dto.	21,00	0,70
13.3.	LKW	dto.	24,00	0,80

lfd .Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebührensatz € / Monat	Gebührensatz € / Tag
14.	Werbeanlagen			
14.1.	Verteilen von Handzetteln u. Werbeschriften	je Person / Tag	20,00	20,00
14.2.	Werbung durch Personen mit Plakaten	je Person / Tag	15,00	15,00
14.3.	Werbefahrten mit Fahrzeugen ohne Lautsprecher	je Fahrzeug / Tag	40,00	40,00
14.4.	Werbeanlagen, Hinweisschilder und Aufsteller an der Stätte der Leistung	Stck. / Monat / Tag	1,50	0,05
14.5.	Fahnenmasten an der Stätte der Leistung	Stck. / Monat / Tag	4,50	0,15
14.6.	Schaukästen	Stck. / Monat / Tag	9,00	0,30
14.7.	Schilder angebracht oder wegweisend	Stck. / Monat / Tag	3,00	0,10
14.8.	Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln u. ä., die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder selbständig dort aufgestellt sind (Werbetürme)	Stck. / Monat / Tag	10,00	0,30
15.	Container, Recyclingcontainer, Altkleidercontainer, Schuhcontainer u. a.			
15.1.	Jahresgenehmigung	pro m ² / Jahr	36,00	
15.2.	Monatsgenehmigung	pro m ² / Monat	3,00	
15.3.	Einzelgenehmigung	pro m ² / Tag	0,10	
16.	Ambulante und ortsfeste Verkaufseinrichtungen			
16.1.	Kioske, Imbissstände u. ä. ortsfeste Verkaufseinrichtungen	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche Monat / Tag	3,00	0,10
16.2.	Verkaufswagen	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche Monat / Tag	3,00	0,10
16.3.	Verkaufswagen mit Tourenplan	pro Haltepunkt Monat / Tag	1,50	0,05
16.4.	Ambulante Verkaufsstände / ambulanter Straßenhandel aller Art	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche Monat / Tag	3,00	0,10
16.5.	Zeitungskioske	pro m ² / Monat	3,00	0,10
17.	Telefonzellen		gebührenfrei	
18.	festgesetzte und nicht festgesetzte Märkte (Wochenmarkt lt. Marktsatzung)	je angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche Monat / Tag	6,00	0,20
19.	andere Sondernutzungen		zwischen 25,00 und 5.500,00€	
20.	Mindestgebühr pro Sondernutzung		25,00 €	

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzungsgebühren für die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten) im Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde

Auf Grund der §§ 3,6,8 (1) und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 8 Abs. 1 (Satz 5) des Fernstraßengesetzes (FStrG) in der Neubekanntmachung vom 20.02.2003, veröffentlicht im BGBl. I S.286 sowie §§ 18 und 50 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Zustimmung der Straßenbaubehörde vom 17.02.2010 hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in der Sitzung **am 10. März 2011** folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die unter der laufenden Nummer 14.4. der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung aufgeführte Art der Sondernutzung - Werbeanlagen, Hinweisschilder und Aufsteller an der Stätte der Leistung - ist gebührenfrei.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die lfd. Nr. 14.4. der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wanzleben - Börde Gebührentarife für Sondernutzung vom 18.02.2010 außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 11. März 2011


Petra Hort
Bürgermeisterin




SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15 • 39104 Magdeburg

Magdeburg, 01.06.2011

Offenlegung

gemäß § 12 Absatz 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S.340)

Für die Gemarkungen:

Bottmersdorf Flur: 12 (Klein Germersleben)
Wanzleben Flur: 31 (Stadt Frankfurt)

in der **Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der *Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich rechtlichen Verfahrens* verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstückesgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom **20.06.2011** bis **18.07.2011**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

während der Besuchszeiten
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung
zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206 einzulegen.

Im Auftrag
gez. Manuela Brands

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle(Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Nordzucker AG, Magdeburger Landstraße 1-5, 39164 Zuckerdorf Klein Wanzleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker durch Festlegung der Betriebsweise der Prozessreinigungsanlage in 39164 Zuckerdorf Klein Wanzleben, Landkreis Börde

Die Nordzucker AG in 39164 Zuckerdorf Klein Wanzleben beantragte mit Schreiben vom 06. April 2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Zucker

Hier: Festlegung der Betriebsweise der Prozessreinigungsanlage

auf dem Grundstück in **39164 Klein Wanzleben**,

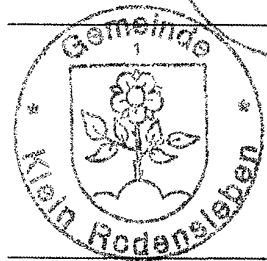
Gemarkung: **Klein Wanzleben**,
Flur **2**, Flurstück **694, 757, 759 und 760**
Gemarkung: **Wanzleben**
Flur **5**, Flurstücke **38**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen

Öffentliche Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels
RdErl. des MI LSA vom 09.10.2008 - 31.13-10025

Aufgrund der Nummer 4.5 des Runderlasses des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalts (RdErl. des MI LSA) vom 09.10.2008 - 31.13-10025 mache ich den Verlust des Dienstsiegels

Gemeinde Klein Rodensleben
Nr. 1



öffentlich bekannt.

Gleichzeitig erkläre ich die Ungültigkeit dieses Siegels.

Stadt/Wanzleben-Börde, 04.05.2011



Hort
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstsiegels
RdErl. des MI LSA vom 09.10.2008 - 31.13-10025

Aufgrund der Nummer 4.5 des Runderlasses des Innenministeriums des Landes Sachsen-Anhalts (RdErl. des MI LSA) vom 09.10.2008 – 31.13-10025 mache ich den Verlust des Dienstsiegels

Gemeinde Groß Rodensleben
Nr. 2



öffentlich bekannt.

Gleichzeitig erkläre ich die Ungültigkeit dieses Siegels.

Stadt Wanzleben-Börde, 04.05.2011



Hort
Bürgermeisterin

Denken Sie jetzt schon an Ihre Werbung für das Jahr 2012!!!

Taschenkalender zu Top-Konditionen:

- 1000 Stück für 60,00 Euro
- -250g/m² Hochglanzkarton
- -Im Format 85mm x 55mm
- -4 Farbig (vollfarbig) gedruckt
- je weitere 500 Stück nur 20,00 Euro
- Übernahme und Check Ihrer digitalen Vorlage 0,00 Euro
- individuelle Gestaltung zum Festpreis von 20,00 Euro



Bis 30. Juni 2011 bestellen und im Juli erhalten Sie Ihre Taschenkalender

FUHRUNTERNEHMEN

Eckhard Malkowsky

Planstraße 22b
06458 Herderleben

Tel.: 039481 81425
Fax: 039481 81780

Funk: 0171 4223574
0171 2155554
0171 6905319

Schüttguttransporte
Baggerarbeiten
Transporte aller Art

www.designer-workshop.de

AGENTUREN

Mediengestaltung • Webdesign
Satz • Druck • High end Prints •
Oversize Prints • Logodesign •
Fotografie • Lasercut • Proofer

Nebenbahn Staßfurt-Egeln. e.V.

Besuchen Sie unsere Veranstaltungen

Eigener Bahnhofsfest

Streckenjubiläum
130 Jahre Nebenbahn Staßfurt-Egeln
sowie
175 Jahre Deutsche Eisenbahn

mit freundlicher Unterstützung durch
Layout & Gestaltung: designer-workshop.de www.druckerei-lohmann.de

Der Partner für Offset- und Digitaldruck

- Broschüren • Geschäftsdrucksachen • Prospekte • Werbendrucke • Eintrittskarten • Flyer • Formulare • Aufkleber • Plakate
- Kalender • Etiketten • Schreibtischunterlagen • Karten zu jedem Anlass • Stempel • Mailing • Lasergravur • Lasercut

Druckerei H. Lohmann

39435 Egeln • Markt 23

Tel.: 039268 302670 • Fax: 039268 2328

E-Mail: satz@druckerei-lohmann.de

Nichtamtlicher Teil

Information aus dem Ordnungsamt

Wie bereits einigen Bürgern des OT Hohendodeleben aufgefallen sein wird, hat sich der Standort der Glascontainer geändert.

Ab sofort können Grün-, Weiß-, und Braunglas „An der Wiesche“ bzw. wie gehabt in der „Abendstraße“ entsorgt werden.



Information zur Jubiläumsfeier der Kindertagesstätte „Ria Runkel“ in Klein Wanzleben

Zum Jubiläum ein Fest!

Vom **11.07. bis 15.07.2011** feiert die Kindertagesstätte „Ria Runkel“ in Klein Wanzleben ihr 30-jähriges Bestehen. Gemeinsam wollen Kinder, Erzieher, Eltern und all denen der Kindergarten am Herzen liegt das besondere Ereignis feiern. Alle Beteiligten erwartet eine Woche voller Ereignisse und Highlights:

- | | |
|------------------------|---|
| Montag, 11.07.2011 | Sport- und Spielfest, der neue Spielplatz wird offiziell eingeweiht |
| Dienstag, 12.07.2011 | Oma und Opa-Tag |
| Mittwoch, 13.07.2011 | Der Festtag beginnt mit einem Brunch, ab 9:30 Uhr Festakt mit geladenen Gästen und musikalischer Umrahmung der Musikschule Oschersleben |
| Donnerstag, 14.07.2011 | Schwimmbadfest für die Kinder |
| Freitag, 15.07.2011 | Sommerfest ab 15:00 Uhr mit geladenen Gästen Musik, Spiel und Tanz, ein Baum wird gepflanzt |

Alle ehemaligen Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind herzlich eingeladen zum offiziellen Festakt am 13.07.2011 um 09:30 Uhr dabei zu sein.

Veranstaltungen der Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben

Juni

jeden Mittwoch	Dienstabend der FFW Klein Wanzleben	18:00 Uhr	
jeden ersten Sonntag im Monat,	Abendmahlgottesdienst		Pfarrhaus
16.06.	Ortschaftsratsitzung in Mayendorf	19:00 Uhr	Ortsbürgermeister
20.06.	Sommerfest in der Grundschule	14:00 Uhr	Seniorenklub
23.06.	Vorstandssitzung im Sportlerheim	19:30 Uhr	SG Empor
24.06.	Kirchfest		ev. Kirche
25.06.	Kirchfest		ev. Kirche
25.06.	Gewässerpflege, Pumpstation Kl. Wanzleben	09:00 Uhr	Anglerverein
26.06.	Kirchfest		ev. Kirche

Juli

jeden Mittwoch	Dienstabend der FFW Klein Wanzleben	18:00 Uhr	
jeden ersten Sonntag im Monat,	Abendmahlgottesdienst		Pfarrhaus
02.07.	9. Schwimmbadfest	14:00 Uhr	Kulturverein/SG Empor
02.07.	Konzert mit Magdeburger Akkordeonorchester	14:00 Uhr	Pflegeheim
03.07.	Jubelkonfirmation		ev. Kirche
11.07. – 15.07.	Festwoche 30 Jahre Kita „Ria Runkel“		Kita Klein Wanzleben



MÄNNERGESANGVEREIN
„Freundschaft“ Remkersleben e.V.

Festprogramm

am Samstag, den 18.06.2011 in Remkersleben



- 12:00 Uhr** Eröffnung der Festveranstaltung
Treffpunkt im Festzelt-
hinter dem Bürgerhaus
Für das leibliche Wohl wird gesorgt
- 13:00 Uhr** Festumzug in Remkersleben mit
dem Spielmannszug Gr. Rodensleben
Treffpunkt am Festzelt
- 14:00 Uhr** Einmarsch der Chöre
in die Kirche St. Michael zu Remkersleben
- 14:15 Uhr** Festliches Chorkonzert in der Kirche
St. Michael
Gastchöre
Frauenchor „Liedertafel“ Klein Wanzleben
Männerchor „Liedertafel“ Klein Wanzleben
Frauenchor Meitzendorf
Frauenchor Eggenstedt/Seehausen
Gemischter Chor Bördeland 1876 e.V.
Hohendodeleben
Männerchor „Eintracht“ Drackentstedt e.V.
von 1884
Daniela Berner und Michael Märtens
- 16:00 Uhr** Gemütliches Beisammensein
mit Kaffee und Kuchen im Festzelt
Musikalische Unterhaltung mit
Festbier bis in den späten Abend hinein



Information
des Agilityclub Wanzleben,
Abteilung Hundesport des
Polizeisportverein Wanzleben
1990 e.V.



Ein Welpe kommt in das Haus – Hunderziehung (3) –

Die Erziehung des kleinen Welpen hat bereits mit der Geburt begonnen. Die Mutterhündin und der Züchter haben dem Welpen die ersten Grundlagen beigebracht. Die Mutter war schon sehr konsequent und genau das erwartet der Welpe auch von uns. Wenn der Welpe nach dem Kauf sein neues zu Hause bei uns einnimmt, wird die Erziehung sofort weitergeführt. Der Gedanke, laß ihn sich mal an seine neue Umgebung gewöhnen und wir lassen vorerst alles durchgehen, wird vom Welpen falsch aufgefasst. Der Welpe lernt schnell, dass er alle Entscheidungen selbst treffen kann.

Zeigen sie dem Welpen im täglichen Umgang seine Grenzen. Geschieht das nicht, wird er bald die Rudelführung übernehmen und das führt zu Problemen. So weit darf es nicht kommen.

Wir betreiben aktiven Hundesport. In der Welpenstunde beim PSV Wanzleben helfen wir Ihnen theoretisch und praxisbezogen gerne bei der Ausbildung Ihres Hundes. Schauen Sie doch einmal vorbei.

Unsere Trainingszeiten für den Hundesport sind:

Der Agilityclub trainiert mit seinen Hunden:

mittwochs ab 18:00 Uhr
 samstags ab 16:00 Uhr

Die Welpenstunde beginnt:

sonntags ab 09:30 Uhr

Unser Training findet auf dem Übungsgelände des PSV Wanzleben in der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Str. 25a statt.

Interessenten stimmen sich bitte mit dem Übungsleiter Werner Pflanz, Tel.: 03 92 09-2279 ab.

Weitere Informationen und Termine zum Agilityclub finden Sie auch im Internet unter www.psv-wanzleben.de (Button Hundesport).

Veranstaltungen der Ortschaft Wanzleben

Juni

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Montag	Spielenachmittag	14:30 Uhr	DRK-Begegnungsstätte
Jeden 1. Dienstag im Monat	Bowling	09:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Dienstag	Senioren sport	13:30 Uhr	DRK-Begegnungsstätte
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
14-tägig mittwochs	Rommé-Nachmittag	14:30 Uhr	DRK-Begegnungsstätte
Jeden 3. Mittwoch im Monat	Bingo	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 2. Donnerstag im Monat	gr. Seniorennachmittag	14:00 Uhr	DRK-Begegnungsstätte
Jeden 2. Freitag im Monat	Züchertreffen	19:30 Uhr	Kleintierzuchtverein G 366
	Schwimmen im Spaßbad		Volkssolidarität Wanzleben
18.06.	Wandertag, Landesverband Sachsen-Anhalt in Halle		Volkssolidarität Wanzleben
23.06.	Spargelessen im Spargelhof Kaistow im Erlebnishof im Brandenburgischen, einschließlich Führung im Spargelverarbeitungsbetrieb		Sozialverband Wanzleben
26.06.	12:30 Uhr, Fahrt ins Bertheater Thale		Seniorenverband BRH

Juli

Jeden Montag	Romménachmittag	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Montag	Spielenachmittag	14:30 Uhr	DRK-Begegnungsstätte
Jeden 1. Dienstag im Monat	Bowling	09:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Dienstag	Senioren sport	13:30 Uhr	DRK-Begegnungsstätte
Jeden Mittwoch	Handarbeitsnachmittag	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
14-tägig mittwochs	Rommé-Nachmittag	14:30 Uhr	DRK-Begegnungsstätte
Jeden 3. Mittwoch im Monat	Bingo	14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden Donnerstag	Chor	13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
Jeden 2. Donnerstag im Monat	gr. Seniorennachmittag	14:00 Uhr	DRK-Begegnungsstätte
Jeden 2. Freitag im Monat	Züchtertreffen	19:30 Uhr	Kleintierzuchtverein G 366
	Schwimmen im Spaßbad		Volkssolidarität Wanzleben
01.07.	Fohlenschau und Stutbucheintragung		Reiterhof Müller
02.07.	IG Welsh, Regionalschau Sachsen-Anhalt		Reiterhof Müller
02.07.-03.07.	Jugendrotkreuz Kreiswettbewerb		DRK Wanzleben
06.07.	Operette Bierer Berg		Volkssolidarität Wanzleben
11.07. – 09.08.	Reiterferien		Reiterhof Müller
14.07.	14:00 Uhr, Sommerfest		Volkssolidarität Wanzleben
14.07. – 15.07.	Rennsteigrevue im Musikhotel Friedrichroda		Sozialverband Wanzleben

Veranstaltungen der Ortschaft Bottmersdorf

Juni

jeden ersten Montag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germ.
23.06.	19:30 Uhr, Mitgliederversammlung	Heimatverein Klein Germersleben
25.06.	09:00 Uhr, Radtour	Heimatverein Klein Germersleben

Juli

jeden ersten Montag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Bottmersdorf
jeder zweiter Donnerstag	14:00 Uhr, Treff der Senioren	Volkssolidarität Klein Germ.

Veranstaltungen der Ortschaft Domersleben

Juni

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Montag	13:30 - 14:30 Uhr	DRK-Senioren sportgruppe	Turnhalle
jeden Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr	Spielenachmittag (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 - 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug
22.06.2011	19:30 Uhr	Ortschaftsratsitzung	Kulturhaus

Juli

jeden 1. Mittwoch		Versammlung Jägerschaft	Lindenkrug
jeden Dienstag	14:00 - 16:00 Uhr	Spielenachmittag (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden Mittwoch	14:00 - 16:00 Uhr	Handarbeiten (Volkssolidarität)	Kulturhaus
jeden letzten Dienstag		Förderverein - Vorstandssitzung	Lindenkrug

Veranstaltungen der Ortschaft Groß Rodensleben

Juni

Jeden 1. und 3. Montag im Monat	16:00 - 18:00 Uhr,	Dorfbibliothek, Bauernstraße 18	Landfrauen
20.06.2011	18:30 Uhr,	Ortschaftsratsitzung, Bauernstraße 18	

Juli

Jeden 1. und 3. Montag im Monat	16:00 - 18:00 Uhr,	Dorfbibliothek, Bauernstraße 18	Landfrauen
---------------------------------	--------------------	---------------------------------	------------

Veranstaltungen der Ortschaft Hohendodeleben

Juni

Jeden Montag	19:30 Uhr, Volleyball	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Dienstag	15:00 Uhr, Senioren-Gymnastik	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Dienstag	16:30 Uhr, Fußball (E-Jugend)	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Dienstag und Donnerstag	17:30 Uhr, Handball (weibl. Jugend)	SG „Grün Weiß“ e. V.
	19:00 Uhr, Handball (Frauen)	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Mittwoch	16:00 Uhr, Fußball (E- und F-Jugend)	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Mittwoch	19:00 Uhr, Aerobic	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Freitag	14:00 Uhr, Leichtathletik	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Freitag	15:30 Uhr, Uni Hockey	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Freitag	20:00 Uhr, Familiensport	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Samstag	16:00 Uhr, Badminton	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Sonntag	10:00 Uhr, Laufgruppe	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Sonntag	10:00 Uhr, Kindersport	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden 2. Donnerstag im Monat 16.06.2011	15:00 Uhr, Plattnachmittag, Gemeindezentrum 19:30 Uhr Ortschaftsratssitzung	De Plattsprecker Gemeindezentrum

Juli

Jeden Montag	19:30 Uhr, Volleyball	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Dienstag	15:00 Uhr, Senioren-Gymnastik	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Dienstag	16:30 Uhr, Fußball (E-Jugend)	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Dienstag und Donnerstag	17:30 Uhr, Handball (weibl. Jugend)	SG „Grün Weiß“ e. V.
	19:00 Uhr, Handball (Frauen)	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Mittwoch	16:00 Uhr, Fußball (E- und F-Jugend)	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Mittwoch	19:00 Uhr, Aerobic	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Freitag	14:00 Uhr, Leichtathletik	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Freitag	15:30 Uhr, Uni Hockey	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Freitag	20:00 Uhr, Familiensport	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Samstag	16:00 Uhr, Badminton	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Sonntag	10:00 Uhr, Laufgruppe	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden Sonntag	10:00 Uhr, Kindersport	SG „Grün Weiß“ e. V.
Jeden 2. Donnerstag im Monat	15:00 Uhr, Plattnachmittag, Gemeindezentrum	De Plattsprecker

Veranstaltungen der Ortschaft Seehausen

Juni

jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein
26.06.2011	Blutspende in der Grundschule	DRK Wanzleben

Juli

jeden Montag	16:30, 17:30, 18:30 Uhr, Rehasportgruppe im Sportiv	Reha-Sport-Bildung e.V.
jeden Montag und Donnerstag	13:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Volkssolidarität
jeden 1. Montag	Mitgliederversammlung auf dem Schießplatz	Schützenverein
jeden Dienstag	15:30 Uhr, Rehasportgruppe im Sportiv	Reha-Sport-Bildung e.V.
jeden 1. und 3. Dienstag	19:00 Uhr, Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr	
jeden Mittwoch	09:30, 10:00, 11:00 Uhr, Rehasportgruppe im Sportiv	Reha-Sport-Bildung e.V.
jeden Mittwoch	18:30 Uhr, im Anbau des „Sonnensaals“	Laurentiuschor
jeden letzten Donnerstag	19:00 Uhr, Vorstandssitzung im Sportlerheim	SV Seehausen
jeden Freitag	09:30, 10:30, 15:30 Uhr, Rehasportgruppe im Sportiv	Reha-Sport-Bildung e.V.
jeden letzten Freitag	Vorstandssitzung auf dem Schießplatz	Schützenverein
2./3.07.2011	Turmfest – 500-jähriges „Turmjubiläum“ St. Laurentiuskirche	

**Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden
Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und
Schleibnitz in der Zeit vom 20.06. bis 17.07.11**

Juni

Mo	20. 06.	17:30 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Di	21. 06.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Groß Rodensleben
Mi	22. 06.	19:00 Uhr	Bibelkreis in Groß Rodensleben
Sa	25. 06.	15:00 Uhr	Friedrich von Matthisson Fest mit Konzert eines Fagottquartetts in Hohendodeleben
So	26.06.	09:00 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
		14:00 Uhr	Taufgottesdienst in Groß Rodensleben
Mo	27.06.	17:30 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Mi	29.06.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Groß Rodensleben
		13:40 Uhr	Abholung aus Klein Rodensleben

Juli

So	03.07.		Gemeindeausflug Halberstadt/Langenstein/Theater Ummendorf um Anmeldung wird gebeten! Tel: 0392935206
Mo	04.07.	14:30 Uhr	Frauenkreis in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Abholung von Domersleben
		14:10 Uhr	Abholung von Schleibnitz
		17:30 Uhr	Jungbläserprobe in Groß Rodensleben
		18:30 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben
Mi	06.07.	19:00 Uhr	Bibelkreis in Groß Rodensleben
Mo	11.07. bis	10:00 bis 16:00 Uhr	Kinderkirchenferienclub
Mi	13.07		für Grundschul Kinder in Groß Rodensleben
		19:00 Uhr	Bibelkreis in Groß Rodensleben
Sa	16.07.	17:00 Uhr	Gottesdienst in Hemsdorf
	17.07.	09:00 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:00 Uhr	Gottesdienst in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Groß Rodensleben
		16:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
		17:00 Uhr	Gottesdienst in Klein Rodensleben

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Seehausen, Dreileben, Zuckerdorf Klein Wanzleben und Remkersleben

Juni 2011

Mi.	15.06.	14:00 Uhr	Seniorenkreis in Seehausen
		14:30 Uhr	Seniorenkreis in Dreileben
Sa.	18.06.	14:00 Uhr	Konzert in St. Michael Remkersleben / 150 Jahre Männerchor
So.	19.06.	09:00 Uhr	Gottesdienst in Seehausen
		10:15 Uhr	Gottesdienst in Dreileben
Mo.	20.06.	15:30 Uhr	Kinderchor in Seehausen
		16:30 Uhr	Flötengruppe in Seehausen
		19:00 Uhr	Chorprobe in Seehausen
Di.	21.06.	15:30 Uhr	Kindertreff in Klein Wanzleben
		17:00 Uhr	Flötenunterricht in Seehausen
Mi.	22.06.	15:30 Uhr	Babybrunch in Seehausen
Do.	23.06.	15:00 Uhr	Flöten- u. Klavierunterricht in Seehausen
		16:00 Uhr	Flöten- u. Klavierunterricht in Seehausen
Fr.	24.06.	16:00 Uhr	Kindertreff in Dreileben
		18:00 Uhr	Abendandacht zum Johannistag im Kirchgarten Klein Wanzleben
		19:00 Uhr	Konzert in der St. Johanniskirche Klein Wanzleben
			Elisabeth Tuchmann (Gesang), Dr. Christian Gabriel (Jazzorgel)
Sa.	25.06.	14:00 Uhr	Konzert in der St. Johanniskirche Klein Wanzleben
			Gospelchor Melsungen
		15:30 Uhr	Gemeindenachmittag mit Spiel und Spaß in Klein Wanzleben
So.	26.06.	10:00 Uhr	Festgottesdienst mit Taufen in St. Johannes Klein Wanzleben
Mo.	27.06.	15:30 Uhr	Kinderchor in Seehausen
		16:30 Uhr	Flötengruppe in Seehausen
		19:00 Uhr	Chorprobe in Seehausen
Di.	28.06.	17:00 Uhr	Flötenunterricht in Seehausen
Mi.	29.06.	19:00 Uhr	Mütterkreis in Seehausen
Do.	30.06.	10:00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim Klein Wanzleben
		15:00 Uhr	Flöten- u. Klavierunterricht in Seehausen
		16:00 Uhr	Flöten- u. Klavierunterricht in Seehausen

Juli 2011

02. und 03. 07.

		500 Jahrfeier Kirche St. Laurentius Seehausen	
Sa.	02.07.	14:00 Uhr	Puppentheater im Sonnensaal Seehausen
		14:00 – 19:00 Uhr	Bibelbus auf dem Markplatz in Seehausen
		15:00 Uhr	Stadtrallye für Kinder und Familien in Seehausen
		19:30 Uhr	Festveranstaltung im Sonnensaal Seehausen mit der Musikschule Oschersleben und dem neuen Magdeburger Kammerchor
So.	03.07.	10:00 Uhr	Festgottesdienst im Sonnensaal Seehausen
		10:00 Uhr	Jubelkonfirmation in der St. Johanniskirche Klein Wanzleben
		14:00 Uhr	Gemeindefest für alle mit Spiel und Spaß im Kirchgarten Seehausen
Mi.	06.07.	17:00 Uhr	Kinderchorabschlussfest mit Eltern in Seehausen
So.	10.07.	09:00 Uhr	Gottesdienst in Remkersleben
		10:15 Uhr	Gottesdienst in Dreileben

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinde St. Jacobi in Wanzleben vom 15.06.11 bis 17.07.11

Juni 2011

So	19.06.	10:00 Uhr	Gottesdienst im ABZ
Di	21.06.	16:30 Uhr	Gitarrenunterricht im Gemeinderaum
		17:00 Uhr	Kindertreff im Gemeinderaum
So	26.06.	14:00 Uhr	Festgottesdienst mit Amtseinführung von Frau Pastorin Dorothee Sparfeldt durch Herrn Superintendenten M. Wegner
Di	28.06.	16:30 Uhr	Gitarrenunterricht im Gemeinderaum
		17:00 Uhr	Kindertreff im Gemeinderaum
Mi	29.06.	12:00 Uhr	Gemeindeausflug nach Letzlingen Näheres dazu im Pfarramt unter 039209/3006

Juli 2011

So	03.07.	10:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl
Di	05.07.	16:30 Uhr	Gitarrenunterricht im Gemeinderaum
		17:00 Uhr	Kindertreff im Gemeinderaum
So	10.07.	10:00 Uhr	Gottesdienst im ABZ
So	17.07.	10:00 Uhr	Gottesdienst

Die Konfirmandengruppe trifft sich nach Absprache. (genauere Informationen dazu im Pfarramt unter 039209/3006)

Schmunzelecke

Achtung, Kontrolle

Der Zollbeamte beugt sich durch das Fenster eines Autos und fragt: „Alkohol? Zigaretten?“ – „Nein“, sagt der Autofahrer darauf, „bringen Sie uns lieber zweimal Kaffee, bitte!“



Die Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde übermittelt den Jubilaren für den Monat Juli 2011 Glückwünsche zu ihrem Ehrentag und alles Gute für den weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 01.07.	Huth, Eva	zum 75.	am 14.07.	Brambora, Kurt	zum 79.
am 02.07.	Kühn, Marianne	zum 89.	am 14.07.	Harder, Günter	zum 77.
am 20.07.	Götze, Brigitte	zum 83.	am 15.07.	Heidecker, Erich	zum 75.
am 21.07.	Borchardt, Heinz	zum 84.	am 20.07.	Nachtweide, Vera	zum 76.
am 21.07.	Zaretzke, Jutta	zum 73.	am 24.07.	Hollburg, Hans Joachim	zum 74.
am 27.07.	Hentschel, Sigrid	zum 82.	am 25.07.	Schoppe, Rosemarie	zum 72.
			am 26.07.	Knebel, Ursula	zum 78.

Domersleben

am 01.07.	Bedau, Horst	zum 78.
am 05.07.	Bartels, Lisette	zum 81.
am 05.07.	Dietrich, Rüdiger	zum 70.
am 06.07.	Seidel, Jeannette	zum 77.
am 06.07.	Schröper, Marlies	zum 71.
am 07.07.	Stilzebach, Lieselotte	zum 74.
am 09.07.	Koch, Katharina	zum 82.
am 12.07.	Lüning, Vera	zum 77.
am 12.07.	Spauke, Ursula	zum 77.
am 13.07.	Schröper, Gerhard	zum 78.
am 14.07.	Thiele, Hartmut	zum 70.
am 15.07.	Voigt, Karl	zum 84.
am 22.07.	Schellhase, Ernst	zum 81.
am 22.07.	Spauke, Herbert	zum 81.
am 22.07.	Harms, Siegfried	zum 71.

Dreileben

am 04.07.	Voigt, Rita	zum 70.
am 16.07.	Köhler, Georg	zum 76.
am 21.07.	Stierner, Günther	zum 74.
am 22.07.	Söder, Otto	zum 75.
am 26.07.	Mattig, Sonja	zum 80.
am 31.07.	Wilke, Reinhard	zum 73.

Eggenstedt

am 01.07.	Falke, Wolfgang	zum 78.
am 06.07.	Besecke, Helmut	zum 70.
am 07.07.	Hosang, Edith	zum 74.
am 11.07.	Beck, Margarete	zum 87.
am 21.07.	Lüttschwager, Horst	zum 77.
am 23.07.	Wilke, Hanna	zum 77.
am 29.07.	Pietsch, Elisabeth	zum 77.
am 31.07.	Voigt, Axel	zum 76.

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 05.07.	Wartenberg, Margit	zum 72.
am 08.07.	Köhler, Helmut	zum 79.
am 10.07.	Groß, Christa	zum 80.

Hohendodeleben

am 01.07.	Thiers, Heinz	zum 84.
am 02.07.	Klinnert, Ingeborg	zum 76.
am 02.07.	Spieß, Irmtraud	zum 71.
am 06.07.	Döring, Elfriede	zum 71.
am 08.07.	Lüning, Heinz	zum 84.
am 09.07.	Mensing, Anni	zum 88.
am 09.07.	Reinhardt, Gerhard	zum 72.
am 10.07.	Schulze, Ingrid	zum 75.
am 12.07.	Lücke, Rainer	zum 72.
am 13.07.	Coerdts, Alfred	zum 78.
am 13.07.	Bierstedt, Rolf	zum 70.
am 18.07.	Berheine, Hanna	zum 76.
am 18.07.	Kadanik, Ingrid	zum 74.
am 21.07.	Franke, Gisela	zum 84.
am 22.07.	Herms, Hanna	zum 86.
am 23.07.	Pausch, Hans	zum 82.
am 24.07.	Ackermann, Inge	zum 84.
am 26.07.	Weidig, Hildegard	zum 70.
am 27.07.	Schneider, Josef	zum 75.
am 28.07.	Weidig, Kurt	zum 71.
am 29.07.	Coerdts, Doris	zum 73.

Klein Rodensleben

am 02.07.	Kahle, Elfriede	zum 76.
am 06.07.	Nawrocki, Helga	zum 83.
am 13.07.	Liebzeit, Erhard	zum 72.
am 14.07.	Rohde, Lieselotte	zum 82.
am 19.07.	Harms, Annemarie	zum 72.
am 21.07.	Richter, Gerhard	zum 72.
am 30.07.	Müller, Gerold	zum 75.
am 31.07.	Hermann, Erika	zum 78.

Zuckerdorf Klein Wanzleben / Remkersleben / Meyendorf

am 01.07.	Standfuß, Irmgard	zum 81.
am 01.07.	Standfuß, Lieselotte	zum 76.
am 01.07.	Ulbel, Anna	zum 90.
am 03.07.	Ferchland, Eva	zum 76.

am 06.07.	Wendorf, Ute	zum 70.	am 02.07.	Wegner, Erika	zum 82.
am 05.07.	Wipper, Irene	zum 74.	am 04.07.	Mechta, Elly	zum 84.
am 07.07.	Gerlinger, Waltraud	zum 80.	am 04.07.	Braune, Karl Heinz	zum 81.
am 08.07.	Pfennigsdorf, Horst	zum 80.	am 04.07.	Hermes, Erika	zum 70.
am 08.07.	Pinkernelle, Frieda	zum 95.	am 05.07.	Busse, Jutta	zum 79.
am 09.07.	Sonderhof, Horst	zum 70.	am 05.07.	Neumann, Günter	zum 77.
am 10.07.	Hirschfeld, Vera	zum 77.	am 05.07.	Flockenhaus, Gisela	zum 77.
am 10.07.	Nowak, Käthe	zum 81.	am 05.07.	Wartner, Ursula	zum 74.
am 10.07.	Pulver, Siegrid	zum 75.	am 06.07.	Tappe, Herta	zum 83.
am 13.07.	Baumgarten, Werner	zum 75.	am 06.07.	Sasse, Margot	zum 75.
am 15.07.	Weiß, Erika	zum 70.	am 06.07.	Meyer, Ruth	zum 76.
am 16.07.	Halley, Ella	zum 89.	am 07.07.	Schindler, Otto	zum 78.
am 17.07.	Pilz, Hannelore	zum 75.	am 07.07.	Lüdde, Wolfgang	zum 72.
am 18.07.	Schock, Günter	zum 84.	am 08.07.	Hedenius, Rosemarie	zum 76.
am 19.07.	Weiß, Wilfried	zum 71.	am 10.07.	Unger, Reinhard	zum 73.
am 19.07.	Hoffmann, Sigrid	zum 70.	am 11.07.	Heinecke, Gudrun	zum 75.
am 19.07.	Zümpel, Günter	zum 75.	am 11.07.	Fuhrmann, Rudolf	zum 72.
am 20.07.	Thorwarth, Ursula	zum 87.	am 12.07.	Gleisberg, Paul	zum 87.
am 21.07.	Stoltmann, Anna	zum 89.	am 15.07.	Hörnecke, Ingeborg	zum 70.
am 22.07.	Richter, Klaus	zum 71.	am 13.07.	Konrad, Lieselotte	zum 80.
am 23.07.	Siewert, Silvia	zum 71.	am 14.07.	Röhr, Erika	zum 79.
am 24.07.	Bußmann, Sibylle	zum 72.	am 16.07.	Junghans, Edelgard	zum 75.
am 25.07.	Bachmann, Edeltraud	zum 79.	am 17.07.	Kärsten, Marie Louise	zum 81.
am 26.07.	Werner, Sigrid	zum 78.	am 17.07.	Wlodarczyk, Giesela	zum 81.
am 27.07.	Drosihn, Käthe	zum 70.	am 16.07.	Dietrich, Jutta	zum 71.
am 27.07.	Lehmann, Christel	zum 72.	am 17.07.	Anklam, Erich	zum 79.
am 31.07.	Scheibler, Renate	zum 74.	am 18.07.	Zeiske, Wolfgang	zum 80.
			am 18.07.	Lingner, Margarete	zum 78.
			am 18.07.	Becker, Heinz	zum 74.
			am 18.07.	Wicht, Siegrid	zum 70.
			am 18.07.	Matthies, Wiltrud	zum 90.
			am 19.07.	Haase, Erika	zum 86.
			am 20.07.	Seeling, Gertrud	zum 75.
			am 20.07.	Freyer, Rita	zum 71.
			am 21.07.	Pohlmann, Rudi	zum 78.
			am 21.07.	Fuhrmann, Irene	zum 70.
			am 22.07.	Stoll, Karl-Heinz	zum 71.
			am 23.07.	Jentzsch, Werner	zum 83.
			am 23.07.	Ewald, Elisabeth	zum 79.
			am 23.07.	Deichsel, Edeltraud	zum 76.
			am 23.07.	Schigg, Horst	zum 74.
			am 24.07.	Lautsch, Elvira	zum 74.
			am 24.07.	Peschek, Rudolf	zum 74.
			am 24.07.	Becker, Josefina	zum 70.
			am 25.07.	Schulz, Dieter	zum 73.
			am 25.07.	Schicktanzen, Anna	zum 95.
			am 26.07.	Klinder, Wera	zum 78.
			am 26.07.	Reichert, Georg	zum 88.
			am 27.07.	Spiegel, Ilse	zum 85.
			am 27.07.	Dr. Junghans, Erhard	zum 74.
			am 28.07.	Block, Karin	zum 77.
			am 29.07.	Egeling, Gerda	zum 84.
			am 29.07.	Schick, Helene	zum 81.
Stadt Seehausen					
am 03.07.	Burba, Horst	zum 71.			
am 03.07.	Heine, Ingrid	zum 70.			
am 05.07.	Böhnke, Wolfgang	zum 79.			
am 05.07.	Weihe, Gerhard	zum 74.			
am 07.07.	Nimmergut, Ruth	zum 78.			
am 07.07.	Kowalke, Karl Heinz	zum 74.			
am 10.07.	Jahn, Ursula	zum 75.			
am 11.07.	Oeltze, Horst	zum 77.			
am 11.07.	Bock, Christa	zum 70.			
am 11.07.	Ruppert, Rudolf	zum 71.			
am 12.07.	Rieck, Ingeborg	zum 81.			
am 14.07.	Göthling, Hildegard	zum 72.			
am 16.07.	Friedrich, Gerda	zum 74.			
am 17.07.	Siebert, Ernst-Wilhelm	zum 70.			
am 17.07.	Korth, Heinrich	zum 73.			
am 24.07.	Eitel, Wolfgang	zum 70.			
am 25.07.	Lörke, Werner	zum 78.			
am 26.07.	Nickel, Elise	zum 86.			
am 27.07.	Richter, Karl	zum 73.			
am 29.07.	Pankonin, Rolf	zum 74.			
am 31.07.	Riemann, Lieselotte	zum 80.			
Stadt Wanzleben/ Schleibnitz/ Blumenberg/ Buch/					
Stadt Frankfurt					
am 01.07.	Katzer, Regine	zum 70.			
am 02.07.	Rohrberg, Elisabeth	zum 82.			

Spaßbad Wanzleben, Rassebachplatz 2

Unsere Attraktionen sind:

- Riesenrutsche
- Super-Strömungskanal
- Abenteuerspielplatz
- 4200 m² Liegewiese
- Tischbilliardanlage
- Kantinen- und Imbissverpflegung
- Duschpils
- Volleyballfeld
- Tischtennisplatte
- Familienbadetag

Innerhalb der Saison finden Schwimmlehrgänge statt und jeden Mittwoch ab 8.30 Uhr Wassergymnastik

03.07.2011 ab 10.00 Uhr

Triathlon

mit dem Lokalen Bündnis für Familien Wanzleben

Eintritt frei!

Wassertemperatur
immer 25 °C



ÖFFNUNGSZEITEN:

MONTAG - DONNERSTAG VON 8:00 - 19:00 Uhr • FREITAG VON 8:00 - 20:00 UHR • SONNABEND UND SONNTAG VON 10:00 - 20:00 UHR

IN DEN SOMMERFERIEN 11.07.2011 - 24.08.2011

MONTAG - FREITAG VON 8.00 - 20.00 UHR • SAMSTAG UND SONNTAG VON 10.00 - 20.00 UHR

Verantwortlicher: Herr Stridde

Telefon: 03 92 09 / 23 08

Bei sommerlich angenehmen Temperaturen nach den allgemeinen Öffnungszeiten bestimmt der Betreiber längere Öffnungszeiten.

0,0% FINANZIERUNG FÜR BLACKLINE EDITION



50x SONDERMODELL RENAULT MÉGANE
5-TÜRER TOMTOM®
„BLACKLINE EDITION 100“

ESP, Klima, TOM TOM-Navi, Tempomat, Keycard,
beheizbare Vordersitze, NSW, Radio CD MP3, elektr.
Fensterheber vorne, Design Räder 16 Zoll

Unser Angebotspreis:

16.990,- €*

0,0% EFFEKTIVER JAHRESZINS
MONATL. RATE 159,- €**

Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts 9,1 außerorts 5,5, kombiniert 6,8; CO₂-Emission kombiniert: 159 g/km
(Werte nach EU-Norm-Messverfahren).

WAUTOHAUS
WANZLEBEN

Vor dem Hohen Tor 29
39164 Wanzleben
Tel. 03 92 09 / 67 10
www.autohaus-wanzleben.de



*Angebotspreis für Privatkunden für einen Renault Megane 5-Türer 1.6 16V 100 (74 kW/ 100 PS) zzgl. 695,- € Überführungskosten. Limitierte Anzahl von Aktionsfahrzeugen. Nur solange der Vorrat reicht. **Ein Finanzierungsangebot für Privatkunden: Nettodarlehensbetrag 13.990,- €, Anzahlung 3.000,- € oder Ihr Gebrauchtwagen, Gesamtbetrag 16.990,- €, Laufzeit 36 Monate: 1. Rate 124,- €, 2. bis 35. Rate 159,- €, Schlussrate 8.460,- €, Sollzinssatz (gebunden) 0,00 %, Bearbeitungsgebühr max 0,00%. Abbildung zeigt Sonderausstattung.



HYUNDAI

Weltmeister-Angebote bei Hyundai.



Wir werden Weltmeister und Sie können sparen: Sichern Sie sich bis zu 2.645 Euro Preisvorteil* auf die Modelle der FIFA WM Edition! Entdecken Sie den neuen Hyundai i10, den Kleinsten für alle und alles oder den großen kleinen City-Van Hyundai ix20.

Unsere Highlights:

- Sportliche Preisvorteile für die Modelle der FIFA WM Edition

www.hyundai.de

Kraftstoffverbrauch (l/100 km) und CO₂-Emission (g/km): von 6,9 l und 162 g (kombiniert) für den i10 bis 4,3 l und 114 g (kombiniert) für ix20.

*Außerhalb der gesetzlichen Öffnungszeiten keine Beratung, kein Verkauf und keine Probestfahrten. *Maximale Preisvorteile für Modell mit optionalem aufpreisfähigem Zusatzpaket, gegenüber dem unverbindlichen Preisempfehlung der Hyundai Motor Deutschland GmbH für ein vergleichbar ausgestattetes Serienmodell.

Autohaus Rogge GmbH Wanzleber Chaussee 18 39116 Magdeburg Tel. 0391/631 34 25 Fax 0391/631 34 24	Autohaus Rogge GmbH Friedensstraße 37 39171 Altenweddingen Tel. 039205/213 12 Fax 039205/213 79
---	--

Service ist unsere Stärke !

Unsere Leistungen für Sie

- **Neu- und Gebrauchtwagen**
Verkauf, Ankauf, Finanzierung, Leasing
- **Werkstattservice – unabhängig und erstklassig**
TÜV und AU, Reifendienst, Autoelektronik, Autoradio und Autotelefon
- **Gut sortiertes Ersatzteil- und Zubehörangebot**
- **Service Karosserie- und Unfallinstandsetzung aller PKW-Typen**

www.autohaus-rogge.de








Ihr Reisecenter in Wanzleben



Top-Reisebüro's in der Börde und im Harzvorland

Ihr kompetenter Reisepartner in Sachen Bus-, Schiffs-, und Flugreisen

Dem Sommer entgegen!

Ob Urlaub am Strand, in den Bergen oder auf dem Wasser. Sichern Sie sich jetzt noch schnell die Frühbuchervorteile und besuchen Sie uns im Reisebüro.

Sie möchten Last Minute buchen? Auch da sind Sie hier richtig!

Poststraße 3 - 39164 Wanzleben
Tel. 03 92 09 / 40 22 - Fax 03 92 09 / 44 02 0

Rund um die Uhr buchen unter www.protours-reisecenter.de



Mo.-Fr. 09.00 - 13.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr

TMB Handels GmbH
Motorgeräte




- Verkauf von Motorgeräten und Kommunaltechnik
- Abholservice
- Vermietung von Motorgeräten und Baumaschinen
- Schleifarbeiten
- Reparatur von Motorgeräten aller Art
- Ersatzteilverkauf
- Verkauf von Reinigungsgeräten
- Handel mit Brennstoffen

Service • Verkauf • Vermietung

Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 7:00 - 18:00 Uhr • Sonnabend 9:00 - 13:00 Uhr
39387 Oschersleben • Anderslebener Str. 109 • Tel.: 03949 / 94 89 45 • Fax: 03949 / 94 89 48

Gasthof "Zum Osterberg" in Bottmersdorf

Wir laden ein: jeden Mittwoch Grillabend (auf Vorbestellung)

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Claudia Kühle & Team

Telefon: 03 92 09 / 22 27
Internet: www.gasthof-zum-osterberg.de

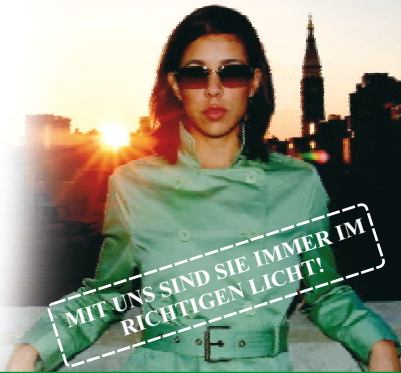


... seit 1952

Schulstraße 19
39164 Wanzleben
03 92 09 / 30 82

Unsere Leistungen:

- Führerscheintest und Brillenglasbestimmung
- Brillen ... Standard und aktuelle Brillenmode
- Kontaktlinsen und Kontrolluntersuchungen
- Spezialbrillen für Seehbehinderte
- Lichtschutzbrillen



MIT UNS SIND SIE IMMER IM RICHTIGEN LICHT!

www.peugeot.de

PEUGEOT VERBINDET:
MOVE & STYLE
DIE URBAN MOVE SONDERMODELLE

€ 10.545
Für den PEUGEOT 206+ Urban Move

Jetzt mit attraktivem **KUNDENVORTEIL:**
€ 1.350¹

EXKLUSIVE SONDERAUSSTATTUNG:

- Audioanlage
- Klimaanlage
- ESP

Abg. enthalten Sonderausstattung

1. Externe kein Kauf der Sonderausstattung. Bitte Preis auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung gegenüber einem geeigneten zugelassenen Sachverständigen. Die Angebote gelten für Frankreich.

2. Verbrauch (l/100 km) kombiniert: 7,4 (kombiniert), 5,8 (Stadt), 4,9 (Land). CO₂-Emission in g/km: kombiniert 133, gemäß NfL 801288/1940.

€ 10.545
Für den PEUGEOT 206+ Urban Move

Jetzt mit attraktivem **KUNDENVORTEIL:**
€ 1.350¹

EXKLUSIVE SONDERAUSSTATTUNG:

- Audioanlage
- Klimaanlage
- ESP

DER PEUGEOT 206+ URBAN MOVE

- ABS, ESP und Notbremsassistent
- 4-Ladung
- Audioanlage 805

- Klimaanlage
- Fensterheber vorn elektrisch
- Drehmomentmesser



PEUGEOT 206+

Auto Braune Inh. Ralph Braune e.K.
Peugeot Servicepartner mit Vermittlungsrecht
39164 Stadt Wanzleben-Börde OT Domersleben
Martin-Selber-Strasse 6
Tel. 039209/6290 - Fax 039209-62914
webmaster@autobraune.de

Einmal Madrid und zurück -
den Sprit zahlen wir!



Die ersten 5000 km Sprit gratis von uns!

Der neue **SWIFT 1.2 Club**

Finanzierungsangebot:**

Kaufpreis:	12.990,00 €
Anzahlung:	2.650,00 €
Monatsrate:	89,00 €
effektiver Jahreszins:	0,0 %
Schlussrate:	7.156,00 €
Laufzeit:	37 Monate
Sollzins p.a. (gebunden):	0,0 %
Nettokreditbetrag:	10.340,00 €
Bearbeitungsgebühr:	0,0 €
Gesamtbetrag:	10.340,00 €

** Dieses ist ein unverbindliches, freibleibendes Angebot Ihrer Credit-Plus Bank AG. Bonität vorausgesetzt. Das Angebot entspricht dem 2/3 Beispiel, § 6a Abs. 3 HVRG.

- Mehr Dynamik: neuer 1.2-Liter-Benzinmotor mit 69 kW (94 PS)
 - Mehr Wirtschaftlichkeit: Kraftstoffverbrauch innerorts 5,8 - 6,8 l/100 km, außerorts 4,6 - 4,9 l/100 km, kombiniert 4,9 - 5,0 l/100 km; CO₂-Ausstoß kombiniert 113 - 129 g/km (VO EG 715/2007)
 - Mehr Sicherheit: ABS mit Bremsassistent, ESP¹ und 7 Airbags serienmäßig
 - Mehr Komfort: Klimaautomatik, Tempomat, Sitzheizung, Lederlenkrad, CD-Radio, USB-Anschluss, Lichtsensor, 40,64 cm (16"-) Alufelgen
 - Mehr Auswahl: 3- oder 5-Türer, Benziner oder Turbodiesel, Front- oder Allradantrieb, Schalt- oder Automatikgetriebe
- 1 ESPce ist eine eingetragene Marke der Daimler AG.
* gilt für Ausstattungslinie Comfort.
- * Angebot gilt bei einem angenommenen Spritpreis von 1,60€/l (Wert 416€) außer bei frei 95 Octan. Verbrauchswerte richten sich nach den Angaben des Herstellers und liegen bei 50/100km kombiniert. Der Verbrauch ist abhängig von der individuellen Fahrweise.



Autohaus am Bördepark Steinecke & Bosse GmbH
Pallasweg 2, 39118 Magdeburg, Telefon: 03 91/6 21 55 56
E-Mail: michael.bosse@suzuki-bosse.de, www.suzuki-bosse.de





- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen - aller Hersteller-



- Schnell und zuverlässig seit 22 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH

Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee

☎ 03 91 / 50 50 500

Außenstelle Langenweddingen

Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen

☎ 03 92 05 / 21 21 6



Beseitigung und Entsorgung von:

Baumschnitt, Hecken, Koniferen und allen Arten an Gestrüpp von Wald-, Feldwegen und von Straßen.

Beräumen verwildeter

Grundstücke oder Gärten

Baumfällarbeiten Verkauf von Kamin- und Brennholz!



Fa. Tino Knauder

Birkenweg 01 • 39435 Egel

Tel.: 03 92 68 / 26 43 • Fax: 03 92 68 / 9 84 20

Funk: 01 72 / 3 83 29 37 • e-mail: tino_knauder@web.de

Alles was Recht ist !

**RECHTSANWALT
KLAUS G. BÖGER
WANZLEBEN**

Schwerpunkte:

**Erbrecht • Arbeitsrecht • Strafrecht
Vertragsrecht • Verkehrsrecht**

39164 Wanzleben
Okendorfer Weg 3

Telefon: (03 92 09) 4 20 70
Telefax: (03 92 09) 4 20 71

www.lgsa.de

**LANDGESELLSCHAFT
SACHSEN-ANHALT MBH**



Wanzleben Baugebiet Darrplan II



- Grundstücke von 345 - 887 m²
- voll erschlossen
- sofort bebaubar
- ab 53,50,- €/m²



Außenstelle Magdeburg - Herr Kettenbeil

Tel.: 0391 / 7361-716, Email: Kettenbeil.J@lgsa.de

Tel.: 039209-699769
Fax: 039209-699802
Fu.: 0160-97303115

Ritterstr. 10
39164 Wanzleben

- Dachdeckerarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Dachabdichtung
- Holz- & Baustenschutz
- Trockenbauarbeiten
- Fliesenlegerarbeiten
- Bodenlegerarbeiten
- Estrichlegerarbeiten



Manfred Girth

Wanzlebener
Dachdecker- & Ausbaubetrieb

www.dachdeckerbetrieb.info / girth@dachdeckerbetrieb.info

Achtung Vereine!

Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind **kostenlos**.

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg.

Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die

Druckerei H. Lohmann, 39435 Egel Markt 23, Tel. 03 92 68 / 30 26 70, Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de, Internet: www.Druckerei-Lohmann.de gern zur Verfügung!

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau,

Herausgeber: Stadt Wanzleben - Börde

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

06/2011

Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 Egel • Markt 23

Telefon: 039268 / 30 26 70 • Fax: 039268 / 23 28